

**Ausschuß für Innere Verwaltung**

**Protokoll**

51. Sitzung (nicht öffentlich)

29. April 1994

Institut für Öffentliche Verwaltung Hilden

13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Reinhard (SPD)

Stenographin: Niemeyer

Stenograph: Endres

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Zweites Gesetz zur Änderung des Personalvertretungs-  
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4436

in Verbindung damit

**Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungs-  
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Mitbestimmungs-  
gesetz NW**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/4929

und

**Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/5019

sowie

**Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungs-  
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5258

Vorlagen 11/2016, 11/2491, 11/2518, 11/2710, 11/2753 und 11/2839

Zuschriften 11/1850, 11/2031, 11/2264, 11/2321, 11/2427,  
11/2745, 11/2765, 11/2753, 11/2789, 11/2815,  
11/2816, 11/2818, 11/2820, 11/2831, 11/2845,  
11/2948 und 11/2974

1

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5258 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/4436 - wird für erledigt erklärt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 11/4929 - wird abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 11/5019 - wird abgelehnt.

**2 Konzeption zur Bekämpfung der Massenkriminalität**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/2933

21

Der Ausschuß kommt überein, eine öffentliche Anhörung zu dem Thema "Konzeption zur Bekämpfung der Massenkriminalität" am 25. August 1994, 10.30 Uhr, durchzuführen. Über den Fragenkatalog und die zu ladenden Sachverständigen - siehe Anlagen 5 und 6 - wollen sich die Obleute am Rande der nächsten Plenartage verständigen.

**3 Kein Zurückweichen vor Straftätern - Mißbrauch des Demonstrationsrechts konsequent bekämpfen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/6233  
Vorlage 11/2849

21

Der Ausschuß erwartet eine schriftliche Beantwortung der vom Abgeordneten Paus (CDU) gestellten Fragen durch den Innenminister und will nach deren Vorlage den Punkt erneut behandeln.

\* \* \*



**Aus der Diskussion**

**1 Zweites Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4436

in Verbindung damit

**Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Mitbestimmungsgesetz NW**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/4929

und

**Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/5019

sowie

**Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5258

Vorlagen 11/2016, 11/2491, 11/2518, 11/2710, 11/2753 und 11/2839

Zuschriften 11/1850, 11/2031, 11/2264, 11/2321, 11/2427,  
11/2745, 11/2765, 11/2753, 11/2789, 11/2815,  
11/2816, 11/2818, 11/2820, 11/2831, 11/2845,  
11/2948 und 11/2974

**Vor Eintritt in die Antragsberatung weist der Vorsitzende auf ein Schreiben des Landkreistages hin, in dem dieser unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes von Rheinland-Pfalz bittet, die Beratungen zum Landespersonalvertretungsgesetz auszusetzen.**

**Ministerialdirigent Salmon (Innenministerium) berichtet dazu, das novellierte Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz sei am 8. Dezember 1992 im Gesetzblatt von Rheinland-Pfalz veröffentlicht worden. Aufgrund einer Klage gegen das Gesetz habe der Staatsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz am 18. April 1993 eine Entscheidung getroffen und verschiedene Bestimmungen des LPVG, da nicht in Übereinstimmung stehend mit der Verfassung von Rheinland-Pfalz, für unwirksam erklärt. Im einzelnen habe das nordrhein-westfälische Innenministerium sich mit der Entscheidung noch nicht befassen können, da die Urteilsgründe schriftlich frühestens im Mai vorliegen würden.**

**Der Ausschuß verständigt sich darauf, heute trotzdem die Beratung durchzuführen.**

*(Die Grundlage der Darstellung der Gesetzesberatungen in diesem Protokoll bilden die dem Protokoll beigelegten Anlagen 1 bis 4 und die Vorlage 11/2839. Die Nummerierung bezieht sich auf die laufenden Nummern in der Anlage 1. Wiedergegeben werden nur Diskussionsbeiträge, die über die Begründungen in den obengenannten Anlagen hinausgehen; die Einzelabstimmungsergebnisse sind der Drucksache 11/7130 zu entnehmen.)*

zur lfd. Nr. 2

**Abgeordneter Frechen (SPD)** versteht den Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehr als Appell an die Landesregierung, sich nicht nur bei diesem Gesetzentwurf, sondern in allen Gesetzentwürfen um eine beide Geschlechter berücksichtigende Wahl der Begriffe zu bemühen.

**Innenminister Dr. Schnoor** macht auf folgende mögliche Fehlerquelle aufmerksam: Jedes Gesetz enthalte Verweisungen, und käme man dem Anliegen der GRÜNEN bei bloßen Gesetzesnovellierungen nach, könnten sich Fehler aufgrund eben dieser Systematik der Verweisungen sehr schnell realisieren. Deshalb beschränke sich die Landesregierung darauf, geschlechterangemessene Formen nur bei völlig neuen Gesetzen zu wählen.

Im übrigen reichte der Auftrag an die Landesregierung, bei Bekanntmachung des Gesetzes die geschlechtsneutrale Form einzusetzen, nicht aus, da unter einer "geschlechtsneutralen Form" sehr unterschiedliche Ausdrucksweisen verstanden werden könnten. Es bedürfte also klarer Formulierungsvorgaben.

zur lfd. Nr. 8

Die F.D.P.-Fraktion will nach den Worten der Abgeordneten Larisika-Ulmke der Einigung in der Dienststelle den unbedingten Vorrang einräumen.

zur lfd. Nr. 9

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wünscht, wie **Abgeordneter Kreutz** erläutert, diese Änderung in Anlehnung an vergleichbare Regelungen im schleswig-holsteinischen Landespersonalvertretungsgesetz.

zur lfd. Nr. 13

Nach Auskunft des **Abgeordneten Kreutz (GRÜNE)** soll, da auch bei einer Abordnung die Bindung an die Stammdienststelle bestehenbleibe, die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes bei eben dieser Stammdienststelle fortbestehen.

zur lfd. Nr. 14

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** gibt zu erwägen, die zeitliche Höchstgrenze der Wahlberechtigung an die längstmögliche Dauer des Erziehungsurlaubes anzupassen.

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** begründet die Festlegung auf 18 Monate mit der dann zur Wahrnehmung von Mitwirkungsakten noch ausreichenden Bindung an die alte Dienststelle, von der bei noch längerer Abwesenheit nicht mehr ausgegangen werden könne.

zur lfd. Nr. 19

**Abgeordneter Frechen (SPD)** hält eine Erhöhung der Zahl der Personalratsmitglieder in dem vorgeschlagenen Umfange nicht zuletzt aus finanziellen Erwägungen für nicht durchsetzbar; **Innenminister Dr. Schnoor** betont deren sachliche Unangemessenheit.



zur lfd. Nr. 21

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** stellt für seine Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** klar, daß sich der Antrag EA 2 auf den Absatz 6 des § 14 beziehe und über den von den GRÜNEN selbst in ihrem Gesetzentwurf Drucksache 11/4929 unterbreiteten Vorschlag hinausgehe. Ziel sei die Vermeidung rechtlicher Probleme, falls der Personalrat in der Mehrzahl oder ausschließlich aus Frauen bestände, in der Dienststelle aber gleichwohl in überwiegender Zahl oder überhaupt Männer beschäftigt wären.

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** sieht keine Notwendigkeit, diese Änderung in den Gesetzentwurf der Landesregierung unter dem Aspekt der Rechtssicherheit aufzunehmen.

zur lfd. Nr. 23

Zweck des Änderungsvorschlages ist es nach den Worten des **Abgeordneten Kreutz (GRÜNE)**, unterhalb eines direkten Angriffs auf das Gruppenwahlprinzip die Voraussetzungen für gemeinsame Wahlen zu erleichtern; der aus Sicht seiner Fraktion erforderlichen Abschaffung des Gruppenwahlprinzips ständen leider bundesgesetzliche Regelungen entgegen.

**Abgeordneter Frechen (SPD)** bedauert die Existenz diesbezüglicher einschränkender Bestimmungen im Bundespersonalvertretungsgesetz und regt an, der Ausschuß möge die Landesregierung auffordern, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes in dem Sinne zu ergreifen, grundsätzlich das Gruppenprinzip beizubehalten, bei einer Abstimmung über eine gemeinsame Wahl aber von der Mehrheit der Abstimmenden, nicht der Abstimmungsberechtigten auszugehen.

Die **CDU-Fraktion** erachtet das Gruppenprinzip als sehr wichtig und würde daher gegen den von Herrn Frechen formulierten Antrag votieren, wie **Abgeordneter Paus** darlegt.

**Innenminister Dr. Schnoor** erklärt sich zu einer Initiative zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes bereit, sähe aber in der jetzigen Situation, würde der Antrag der GRÜNEN angenommen, mit Blick auf § 98 Absatz 2 Bundespersonalvertretungsgesetz die Verfassungsmäßigkeit, die er bei Ausfertigung des Gesetzes zu prüfen habe, nicht gewährleisten.

zur lfd. Nr. 24

Analog zum Betriebsverfassungsgesetz soll nach Ansicht der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** auch nach Landespersonalvertretungsgesetz den Gewerkschaften das Recht auf Einberufung einer Personalversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes eingeräumt werden.

**Innenminister Dr. Schnoor** und die **SPD-Fraktion** betrachten das den Gewerkschaften laut Gesetzentwurf der Landesregierung in Zukunft zustehende Antragsrecht als ausreichend.

zur lfd. Nr. 25

Auch Mitglieder von Wahlvorständen sollen nach Meinung der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** die gesicherte Möglichkeit erhalten, an geeigneten Schulungsmaßnahmen während ihrer Tätigkeit teilzunehmen und in diesem Zusammenhang ganz oder teilweise von ihren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden können.

Nach Auffassung **Ministerialdirigent Salmons (IM)** ist der Schulungsanspruch auch im Regierungsentwurf durch § 42 Abs. 5 gegeben. Der Unterschied zwischen Regierungsentwurf und Gesetzentwurf der GRÜNEN bestehe aber darin, daß den Mitgliedern des Wahlvorstandes gemäß § 42 Abs. 3 des GRÜNEN-Entwurfs auch ein Freistellungsanspruch zustehen solle, was das Ministerium nicht für geboten halte.

zur lfd. Nr. 26

**Abgeordneter Kreutz** bringt für die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** die Befürchtung zum Ausdruck, daß eine Wahlanfechtung durch die Dienststelle dazu mißbraucht werden könnte, interessengeleiteten Einfluß auszuüben.

zur lfd. Nr. 31

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hebt hier, so **Abgeordneter Kreutz**, wiederum auf die Höchstdauer von Erziehungsurlaub und die Fälle ab, in denen die Beibehaltung des Mandates eines Personalratsmitgliedes von den Beschäftigten gewünscht werde, wenngleich dessen betriebliche Anwesenheit über einen längeren Zeitraum nicht gesichert sei.

**Abgeordneter Frechen (SPD)** sieht bei einer über 6 Monate andauernden Abwesenheit eine sachgerechte Interessenvertretung nicht mehr gewährleistet.

zur lfd. Nr. 32

Es wird im Ausschuß klargestellt, daß der Begriff "rechtskräftig" als Oberbegriff zu werten sei und darunter auch die "Bestandkraft" falle.

zur lfd. Nr. 35

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** sieht angesichts des Gruppenprinzips keine Realisierungschance für den Vorschlag der **GRÜNEN**, ansonsten die einzelnen Gruppen gezwungen werden müßten, bestimmte Kandidat/innen zu benennen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betrachtet nach Aussage des **Abgeordneten Kreutz** das Gruppenprinzip als eigentlich obsolet, hält es aber angesichts

dessen Fortbestand für geboten, im Sinne der Frauenförderung analoge Regelungen für die Repräsentation der Geschlechter im Personalrat zu haben.

zu den lfd. Nrn. 38 und 39

**Abgeordneter Frechen (SPD) und Ministerialdiriget Salmon (IM)** wenden ein, daß etwa durch Frauenförderpläne sehr wohl nicht unerheblich Interessen der männlichen Beschäftigten tangiert würden.

zur lfd. Nr. 42

Im Ausschuß wird Einigkeit erzielt, daß die Formulierungen "kann ... teilnehmen" im Regierungsentwurf und "einzuladen" im Entwurf der GRÜNEN beide dahin gehend zu interpretieren seien, daß der Jugend- und Auszubildendenvertretung die Anberaumung der Sitzung und die Tagesordnung bekanntgemacht werden müßten und ihr damit die Möglichkeit der Teilnahme zu eröffnen sei.

zu den lfd. Nrn. 64 bis 66

Bei diesen Änderungsvorschlägen handelt es sich, so **Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)**, um vom DGB gewünschte Klarstellungen in Übernahme entsprechender Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

zu den lfd. Nrn. 69 bis 74

Mit den Anträgen geht die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** von dem Grundsatz aus, daß eine stärkere Demokratisierung des Personalvertretungsrechtes nicht allein eine Stärkung der vom Personalrat wahrgenommenen Kollektivrechte, sondern parallel auch eine damit verbundene Stärkung der Individualrechte der Beschäftigten sowie der Personalversammlung gegenüber dem Personalrat beinhalten sollte.

Zur Demokratisierung gehöre, wie **Abgeordneter Kreutz** weiter ausführt, auch das Thema "Öffentliche Personalversammlungen", da in zahlreichen Bereichen tatsächlich öffentliche Interessen berührt würden.

zur lfd. Nr. 75

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** sieht dem Anliegen der GRÜNEN durch den Verweis auf § 14 Abs. 7 in § 56 Abs. 2 des Regierungsentwurfs Rechnung getragen.

zur lfd. Nr. 78

**Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.)** befürchtet, daß besondere Maßnahmen für die genannten Gruppen eher zu deren Diskriminierung als zu ihrer Gleichstellung führen könnten.

Für **Abgeordneten Paus (CDU)** begründet bereits die jetzt gültige Formulierung die Aufgabe des Personalrates, sich bei Diskriminierungen einzuschalten.

zur lfd. Nr. 79

**Abgeordneter Paus (CDU)** regt an, den Kreis der gegebenenfalls hinzuzuziehenden Personen um für Organisationsangelegenheiten zuständige Beschäftigte zu erweitern.

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** zieht es vor, an der bisherigen, meist einvernehmlichen Übung festzuhalten, da die Änderung im Sinne der SPD-Fraktion dazu führte, daß der Dienststellenleiter die genannten Personen auch gegen den Willen des Personalrates hinzuziehen dürfte, was die vertrauensvolle Zusammenarbeit empfindlich stören könnte.

**Abgeordneter Frechen (SPD)** macht auf den sonst immer von den GRÜNEN geforderten Hierarchie-Abbau aufmerksam. Wenn der Dienststellenleiter denn aber Auf-

gaben in der Hierarchie nach unten delegiere, müßte es ihm, so Detailwissen gefragt sei, erlaubt sein, die entsprechenden Fachleute mitzubringen.

Einverstanden erklärt sich Herr Frechen damit, den Antrag seiner Fraktion folgendermaßen zu erweitern: "... für Personal- und Organisationsangelegenheiten zuständige Beschäftigte ..."

zur lfd. Nr. 81

Nach Auffassung des **Ministerialdirigenten Salmon (IM)** würden in § 64 nur direkt im Zusammenhang mit betrieblichen Gegebenheiten stehende Dinge angesprochen, so daß die Einbeziehung des überbetrieblichen Aspektes "Umweltschutz" nicht in die Systematik passe.

zur lfd. Nr. 82

Dem Hauptanliegen des Änderungsantrages, nämlich auf die Gleichstellung durch aktives Tun hinzuwirken, ist nach Interpretation **Ministerialdirigent Salmons (Innenministerium)** bereits durch den Regierungsentwurf Rechnung getragen.

zur lfd. Nr. 84

**Abgeordneter Frechen (SPD)** macht auf die Schwierigkeiten der Definition des Begriffes "frühzeitig" aufmerksam: Gelte "frühzeitig" bereits für die Planungsphase und, wenn ja, wann werde das Stadium des bloßen Nachdenkens verlassen und beginne die Planung? Aus diesen offenen Fragen könnten Probleme hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Verwaltung entstehen. Deshalb sollte man es bei der bisherigen Formulierung und ihrer sinnvollen Auslegung belassen.

zur lfd. Nr. 85

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** gibt zu bedenken, daß keine Rechtsvorschrift die Dienststelle zur Durchführung persönlicher Vorstellungstermine verpflichte - sie könne auch aufgrund Aktenlage entscheiden -, so daß die von der CDU-Fraktion beabsichtigte Regelung die lediglich auf Übung beruhenden Verfahrensabläufe bei der Einstellung außen vor ließe, was der Innenminister nicht für angemessen halte.

zur lfd. Nr. 86

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** weist darauf hin, daß eine zwingende Beteiligung des Personalrats an Prüfungen im Lehrerbereich bisher nicht üblich gewesen sei und darüber hinaus einen erheblichen Teil der Dienstzeit in Anspruch nehmen würde.

zur lfd. Nr. 87

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** begründet, mit § 66 Abs. 3 solle das Recht des Personalrats auf Einsicht in Personalakten verbessert werden.

**Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.)** unterstützt die Fassung der GRÜNEN zu diesem Paragraphen, da die Anregungen des Datenschutzbeauftragten im Entwurf der Landesregierung noch nicht aufgenommen worden seien und die Landesregierung erklärt habe, daß dies aus Zeitgründen bisher nicht erfolgt sei.

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** meint, die Landesregierung habe es zusammen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bisher nicht geschafft, die relativ komplizierten und detaillierten Regelungen für den Bereich des LPVG vollständig aufzustellen. Es werde überlegt, entsprechende Vorschriften in einem Sammelgesetz über den Datenschutz aufzunehmen oder zumindest nach Absprache mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz den Behörden Empfehlungen an die Hand zu geben.

**LMR Kunz (IM)** hält eine eigene Regelung im LPVG angesichts der klaren Rechtslage im Landesbeamtengesetz, wonach alle - auch ADV-erfaßte - Daten über Personalien festgehalten seien, für überflüssig.

zur lfd. Nr. 88

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** erläutert hierzu, es könne sein, daß das oberste Organ Planungen beabsichtige, die eine tiefer angesiedelte Dienststelle mit ihren Beschäftigten betreffen. Insofern sollte der Personalrat involviert werden.

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** sieht dieses Mitbestimmungsverfahren im Prinzip als geregelt an. Der letzte Satz im neuen Absatz 4 im Gesetzentwurf der GRÜNEN sehe eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Personalrat und oberstem Organ vor, die die Landesregierung nach wie vor nicht für sinnvoll halte.

**LMR Kunz (IM)** weist darauf hin, daß die von den GRÜNEN erhobene Forderung für den Kommunalbereich in § 66 Abs. 2 letzter Satz im Prinzip so geregelt sei.

zur lfd. Nr. 89

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** sieht für diesen Bereich keinen Regelungsbedarf, da das Anliegen der GRÜNEN bereits ständige Rechtsprechung sei.

zur lfd. Nr. 90

Nach den Worten des **Abgeordneten Kreutz (GRÜNE)** dient dieser Absatz als Maßnahme zur Verfahrensbeschleunigung.

Für **Ministerialdirigenten Salmon (IM)** ist diese Regelung ein Formalismus. Man gehe davon aus, daß die auf Beförderung gerichteten Personalmaßnahmen dem Personalrat bekannt seien und insoweit nicht begründet werden müßten. Bei strittigen



Maßnahmen würden ohnehin im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens Argumente ausgetauscht.

zur lfd. Nr. 92

**Abgeordneter Frechen (SPD)** verzichtet auf eine Begründung und verweist auf die Diskussion unter lfd. Nr. 79.

zur lfd. Nr. 94

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** hält der Formulierung der CDU-Fraktion "bis zu zwei Wochen" entgegen, daß danach Fristsetzungen tageweise erfolgen könnten, die Landesregierung sich aber gern - wie bisher - auf Wochenfristen beziehen wolle.

zur lfd. Nr. 95

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** will die Begründungspflicht gestrichen wissen, weil die Rechtsprechung immer häufiger dazu übergehe, die vom Personalrat gelieferte Begründung als unbeachtlich abzutun und auf diese Weise eine fiktive Zustimmung zu unterstellen.

**Abgeordneter Paus (CDU)** bestätigt die vom Vorredner geschilderte Tendenz in der Rechtsprechung, hält sie ebenfalls nicht für richtig, betrachtet aber die Nennung von Gründen seitens des Personalrats gleichwohl für sinnvoll, um die Richtung des Personalrats zu erfahren.

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** meint, es müsse deutlich werden, über welchen Gegenstand und in welchem Zusammenhang bezüglich einer Maßnahme zwischen Dienststelle und Personalrat zu diskutieren sei. Insofern müßten Gründe bekannt sein, auch wenn mitunter ein Streit darüber entstehe, ob die Gründe zulässig seien oder nicht.

zur lfd. Nr. 96

**Abgeordneter Frechen (SPD)** erläutert, die Neufassung des ersten Satzes in § 66 Abs. 4 diene der Klarstellung der Formulierung des alten Gesetzes, zumal man in der Anhörung erfahren habe, daß auch der Regierungsentwurf konkreter gefaßt werden könne, um Unklarheiten auszuschließen. Der Personalrat sollte nicht nur für Gruppen, sondern auch für einzelne Mitglieder initiativ werden können.

**Abgeordneter Paus (CDU)** vermag sich lediglich dem letzten Satz der SPD-Formulierung anschließen, weil die CDU ein Einzelinitiativrecht als wenig sinnvoll betrachte. Zum einen sei der Aufwand zu groß, und zum zweiten müsse berücksichtigt werden, daß Personalratsmitglieder in konkurrierenden Fällen für den einen oder anderen Partei ergreifen müßten. Dies bedeutete für den Personalrat eher ein Danaergeschenk.

Darüber hinaus hätten die kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung und in ihren schriftlichen Stellungnahmen beachtliche Bedenken darüber geäußert, ob ein Einzelinitiativrecht rechtlich Bestand hätte.

**Abgeordneter Frechen (SPD)** hält es angesichts der Begründung der CDU dann für konsequent, wenn sie ein Einzelinitiativrecht ausdrücklich ausschließen. - Die bisherige Rechtsprechung habe das Gesetz in Richtung der Auffassung seiner Fraktion interpretiert, entgegnet **Abgeordneter Paus (CDU)**.

**Innenminister Dr. Schnoor** erinnert an die Gesetzesberatung des LPVG von 1984. Damals sei das Einzelinitiativrecht des Personalrats eindeutig gewollt gewesen. Nachdem das Oberverwaltungsgericht nunmehr anders entschieden habe, habe sich in der Landesregierung die Frage gestellt, wie man darauf reagieren solle. Für den Geschäftsbereich des Innenministers habe man nicht die Notwendigkeit der Einschränkung gesehen und den Personalrat diesbezüglich weiter gewähren lassen.

Zur Frage von Konfliktfällen bei konkurrierenden Beschäftigten hinsichtlich einer Höhergruppierung äußert er, daß der Personalrat auf keinen Fall um den Konflikt herumkomme.

Für die **F.D.P.-Fraktion** erklärt **Abgeordnete Larisika-Ulmke**, daß sie dem **SPD-Antrag** nicht zustimmen könne und ihr der **CDU-Antrag** nicht weit genug gehe.

zur lfd. Nr. 102

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** meint, dieser Vorschlag stelle zum Beispiel für die oberste Landesbehörde eine Verfahrenerschwernis dar, weil eine weitere Personalvertretung beteiligt sei.

zur lfd. Nr. 104

**Abgeordneter Frechen (SPD)** weist darauf hin, daß sich die Mitglieder im Innenausschuß dafür ausgesprochen hätten, daß die Maßnahmen nach § 72 Abs. 1 mitbestimmungspflichtig und einigungsstellenfähig sein sollten, jedoch die Mehrheit seiner Fraktion dieser Auffassung nicht gefolgt sei. Da der Vorschlag der Landesregierung weder Fisch noch Fleisch sei, habe man die vorliegende Formulierung gegenüber der im Regierungsentwurf zurückgenommen.

zur lfd. Nr. 105

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** begründet, diese Formulierung diene dazu, zu einer qualitativen Erweiterung der Mitbestimmung zu kommen.

zu den lfd. Nrn. 106 und 114

Nach den Worten der **Abgeordneten Larisika-Ulmke (F.D.P.)** sind diese beiden Forderungen der **F.D.P.** zusammen zu sehen. Man fordere mit Blick auf eine moderne und handlungsfähige Verwaltung den Wegfall der Einigungsstelle und die Rücknahme von mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen auf mitwirkungspflichtige Tatbestände.

**Innenminister Dr. Schnoor** erklärt, die Landesregierung habe sich mit dem Katalog der Mitbestimmungsangelegenheiten sehr eingehend befaßt, lange an der Änderung des LPVG gearbeitet und viele Gespräche mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden geführt, und zwar mit dem Ergebnis, nicht die Systematik wie in Schleswig-Holstein, im Grunde alles zu mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen zu erklären und die mitwirkungspflichtigen Tatbestände abzuschaffen, herzustellen. Wenn im weiteren Verlauf eines Verfahrens das oberste Organ die Entscheidung dann wieder kassiere, führe das nur zur Konflikten.

Wichtig für die Überlegungen der Landesregierung sei die Frage gewesen, wozu noch die Einigungsstelle tätig werden sollte, wenn die Regierung bereits eine Organisationsänderung auf Gutachten gestützt habe. Selbstverständlich sollten sich jedoch der Personalrat und auch das oberste Organ mit einem Vorgang befassen, aber auf keinen Fall, wenn es zum Beispiel in einer Kommune um die Schließung eines Schwimmbads gehe, die Einigungsstelle. Das sei zwar von der Systematik her nicht konsequent, aber aus der Sicht der Landesregierung müsse nachdrücklich davon abgeraten werden, den Vorschlag der Landesregierung dahin gehend zu verändern, daß die Einigungsstelle einbezogen werde. Wenn man dem Vermittlungsvorschlag der Landesregierung nicht folgen könne, sollte es besser beim alten Gesetzestext bleiben.

zur lfd. Nr. 109

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** macht deutlich, daß mit dieser Regelung angestrebt werde, bei der Bestellung der Beisitzer der Einigungsstelle analog dem Betriebsverfassungsgesetz zu verfahren.

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** sieht für die Landesregierung keinen Bedarf, außenstehende Dritte bei der Bestellung von Beisitzern der Einigungsstelle vorzusehen, da die Einigungsstelle aus dem Personalstand der jeweiligen Dienststelle besetzt werde und auf diese Weise Sachnähe gewährleistet sei.

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** gibt zu bedenken, daß sich die Möglichkeit, nach dem Betriebsverfassungsgesetz außerbetriebliche Vertreter bei den in der Einigungsstelle zu behandelnden komplexen Sachverhalten zuzulassen, ebenfalls bewährt habe. Im übrigen würde dadurch die Akzeptanz der Schiedssprüche auf beiden Seiten gefördert.

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** macht auf den Unterschied der Einigungsstelle im öffentlichen Dienst, in denen es mehr um Personalien unter Berücksichtigung des Datenschutzes gehe, oder der in Betrieben, in denen auch komplizierte betriebswirtschaftliche Aspekte behandelt würden, aufmerksam.

zur lfd. Nr. 113

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** weist darauf hin, daß der Innenminister in einem Runderlaß das Letztentscheidungsrecht des Rates festgeschrieben habe, aber durch die zur Verabschiebung anstehende neue Kommunalverfassung Änderungen eintreten könnten. Unterstellt, es bliebe bei dem gestern vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Gesetzestext, müßte der Hauptverwaltungsbeamte, sprich: der zukünftige Bürgermeister, in allen Fragen, in denen er nach der Gemeindeordnung dann für die Entscheidung zuständig wäre, auch über das Letztentscheidungsrecht verfügen, wenn die Einigungsstelle vorher getagt hätte.

**Innenminister Dr. Schnoor** ergänzt, die eben beschriebene Zuständigkeit des Bürgermeisters würde gelten, falls der Rat nicht in der Satzung etwas anderes bestimmte, so daß sich eine differenzierte Regelung im Landespersonalvertretungsgesetz nicht anbiete.

zur lfd. Nr. 117

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** verdeutlicht, die Neuregelung solle eine Entscheidung der Einigungsstelle ermöglichen, falls sich der Dienststellenleiter weigere, eine Dienstvereinbarung abzuschließen.

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** äußert sein Unverständnis über das Ergebnis einer solchen Regelung, nämlich: Zwangsvereinbarung als Dienstvereinbarung. Das heiße: Eine andere Stelle als die Beteiligten träfe eine "Vereinbarung".

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** vermag in dem Vorschlag seiner Fraktion keine Zwangsregelung zu erkennen: Es handele sich vielmehr nur um die Sicherung der praktischen Ausübungsmöglichkeiten der vorhandenen Mitbestimmungsrechte. Und in

§ 66 werde definiert, in welchen Fällen die Einigungsstelle eine Empfehlung ausspreche und in welchen sie eine Entscheidung fälle.

zu den lfd. Nrn. 118 und 119

Zwischen dem Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Antrag der CDU-Fraktion zeigen sich nach den Worten **Ministerialdirigent Salmons (IM)** nur verbale, aber keine materiellen Unterschiede.

Der Antrag der GRÜNEN hingegen gehe weiter, indem er dem Personalrat die Möglichkeit eröffne, unmittelbar die Einigungsstelle anzurufen und es damit dem Dienststellenleiter verwehre, eine Maßnahme, für die die Mitbestimmungstatbestände erfüllt seien, trotzdem, etwa aufgrund nachträglich eingetretener Umstände und neuer Erkenntnisse, nicht sofort umzusetzen. Gemäß Regierungsentwurf hätte der Dienststellenleiter in einem solchen Falle den Personalrat zu informieren und könnte dieser einen Initiativantrag stellen.

**Abgeordneter Kreutz** betont, daß die GRÜNEN lediglich einen breiten Spielraum im tatsächlichen Verfahren eröffnen wollten; eine Pflicht, unbedingt die Einigungsstelle anzurufen, existiere nicht, sondern nur die Möglichkeit, um sich gegenüber einer Verschleppungstaktik der Dienststelle durchzusetzen.

zu den lfd. Nrn. 120 bis 142

Hinter den Vorschlägen der F.D.P.-Fraktion steht, wie **Abgeordnete Larisika-Ulmke** erläutert, der Leitsatz: Mitbestimmung ja, aber Begrenzung auf die zwingend notwendigen Tatbestände. Und gemäß den derzeitigen Regelungen genossen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst einen größeren Schutz als Beschäftigte in der Privatwirtschaft; ein Umstand, für den es in der augenblicklichen wirtschaftlichen Situation keine Rechtfertigung gebe. Die F.D.P. wolle daher mit ihren Änderungswünschen der Verwaltung ein konstruktiveres, präziseres und sparsameres Arbeiten erlauben.

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** charakterisiert die Anträge seiner Fraktion zu § 72 als doppelstrategisch: Erstens solle eine Allzuständigkeitsklausel eingeführt werden, allerdings verbunden mit einem präzisierten Tatbestandskatalog, zweitens der bisheri-

ge Tatbestandskatalog um eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen bereinigt werden.

zur lfd. Nr. 145

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** erklärt, Abs. 2 des von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen § 72 a enthalte insofern eine Erweiterung über die bisherige gesetzliche Regelung hinaus, als er auch Aufhebungs- und Beendigungsverträge erfasse, Abs. 3 beinhalte eine Rechtsfolgeregelung, die bisher im Gesetz nicht festgeschrieben gewesen, aber von der Rechtsprechung so anerkannt sei. Im übrigen handele es sich um geltendes Recht.

zur lfd. Nr. 149

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** lehnt die von den GRÜNEN vorgeschlagene Ausdehnung der bisherigen Vorschrift ab: Bei allen Beurteilungsfragen - im weitesten Sinne stelle eine Prüfungsentscheidung eine materielle Entscheidung über die Leistung einer Person dar - habe die Personalvertretung nicht mitzureden und nicht mitzubestimmen.

Außerdem sei die Formulierung so gewählt, daß man Bedenken haben müßte, ob die Prüfung noch als ordnungsgemäß durchgeführt eingestuft werden könne, falls kein Vertreter des Personalrates daran teilnehme.

Auch praktische Erwägungen sprechen, wie Herr Salmon ferner darlegt, gegen den Änderungswunsch: Würden im Landesprüfungsamt, zuständig für alle Prüfungen im gehobenen Dienst auch für den gesamten kommunalen Bereich, Personen aus mehreren kleinen Gemeinden geprüft, müßte aus jeder Gemeinde ein Personalratsvertreter anwesend sein.

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** empfindet diese Interpretation als zu extensiv: Kein Personalrat könne gezwungen werden, Rechte wahrzunehmen, wenn er es nicht für erforderlich halte. Die Bestimmung schaffe dem Personalrat jedoch ein Recht, am Prüfungsverfahren teilzunehmen, sofern er dafür eine Veranlassung sehe.

**Ministerialdirigent Salmon (IM)** erläutert, die Formulierung "nimmt ... teil" heiße soviel wie "muß teilnehmen", so daß sich die Frage anschließe, was geschähe, wenn kein Personalratsmitglied teilnehme.

zur lfd. Nr. 158

**Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** kennzeichnet dieses Kapitel als Übernahme von verankerten Individualrechten der Beschäftigten, wie sie im Betriebsverfassungsgesetz niedergelegt seien, in das LPVG, und zwar entsprechend der GRÜNEN-Orientierung, Individualrechte und Kollektivrechte Hand in Hand weiterzuentwickeln.

Was die Einführung eines Arbeitsverweigerungsrechtes anbelange, so handele es sich dabei um ein Anliegen der Internationalen Arbeitsorganisation zur wirkungsvolleren Vermeidung von Störfällen. Auch im öffentlichen Dienst existierten einige Bereiche, etwa die Entsorgung, wo sich Störfälle tatsächlich gravierender Dimension entwickeln könnten.

zur lfd. Nr. 170

**Abgeordneter Paus (CDU)** bezieht sich auf den Bericht des Innenministers (Vorlage 11/2491), ausweislich dessen erhebliche Unterschiede in den Ausprägungen der Mitbestimmung im privatwirtschaftlichen Bereich auf der einen und im öffentlichen Bereich auf der anderen Seite beständen. Es gelte also sehr wohl, darüber nachzudenken, diese Differenzen, die den im öffentlichen Dienst fast ohne Arbeitsplatzrisiko Beschäftigten weitergehende Rechte zubilligten als den in der Privatwirtschaft Tätigen, irgendwann einmal auszugleichen. Der Antrag der F.D.P. greife aber nach Meinung der CDU gerade diese Notwendigkeit nicht auf. Deshalb lehne seine Fraktion den Antrag ab.

**Im Anschluß an die Einzelberatungen und -abstimmungen** merkt **Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)** an, er habe zwar stillschweigend akzeptiert, daß der Regierungsentwurf als Beratungsgrundlage genommen und damit praktisch eine Vorentscheidung getroffen worden sei, doch halte er dieses Verfahren nicht für selbstverständlich.



Der **Vorsitzende** verweist auf die Synopse, die die Beratungsgrundlage gebildet habe und ihrerseits von dem Regierungsentwurf als Basis ausgehe. Gegen dieses zu Beginn von ihm vorgeschlagene Verfahren, beruhend auf der Synopse, habe sich kein Widerspruch erhoben.

Zu **TOP 2** siehe Beschlußteil, Seite III.

**3 Kein Zurückweichen vor Straftätern - Mißbrauch des Demonstrationsrechts konsequent bekämpfen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/6233  
Vorlage 11/2849

**Abgeordneter Paus (CDU)** möchte erfahren, was sich zwischenzeitlich zu den Themen "Funkverbesserung", "Distanzwaffen", "Schlagschutzwesten", "Frontscheiben" und "Meldedienst", zu dem der Minister bisher sehr skeptisch und zurückhaltend gewesen sei, getan habe.

**Innenminister Dr. Schnoor** bittet darum, die Beantwortung schriftlich vorlegen zu dürfen, womit sich der Fragesteller einverstanden erklärt.

Zum Stichwort "Meldedienst" führt er aus: Hierzu sei er deswegen skeptisch gewesen, weil nicht so sehr die Frage, was ein Meldedienst hinsichtlich der Repression bringe, sondern mehr die Frage, was er für die Prävention bedeute, eine Rolle spiele.

Letztlich sei die Einführung des Meldedienstes davon abhängig, ob das Land Nordrhein-Westfalen daran mitarbeite. Insofern trage Nordrhein-Westfalen eine andere Verantwortung als kleinere Länder, und deswegen habe er sich auch nie den Wünschen der Mehrheit der Bundesländer entzogen.